



**Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat**

**Bekanntmachung  
gemäß § 21 a der 9. Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Die untere Immissionsschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises hat mit Datum vom 20.10.2022 eine Genehmigung (Az.: 954-61.0002/22/1.6.2\_F) mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

“Auf Antrag der Firma AVU Serviceplus GmbH, An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg, vom 17.02.2022, wird die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 58339 Breckerfeld, Gemarkung Breckerfeld, Flur 15, Flurstück 269, erteilt.”

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasserrecht, Flugsicherung, Forstrecht Landschafts- und Artenschutz ergangen.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden. Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage kann schriftlich oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein- Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides

**in der Zeit vom 17.11.2022 bis einschließlich 01.12.2022**

während der Dienststunden zur Einsicht beim folgender Behörde ausliegt:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, 4.Etage, Zimmer 437,  
bei Frau Finken.

Coronabedingt wird zur Einsichtnahme in die Genehmigung um Terminvereinbarung mit der unteren Immissionsschutzbehörde (Tel. 02336 – 932321) gebeten.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schwelm, 16.11.2022

Im Auftrag

gez.

Flender